

Werk

Titel: Alt-Hannover

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log92

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

halten werden kann, durch ein neues ersetzt werden muß. Diese Forderung erscheint so einfach und natürlich, daß eine besondere Begründung derselben überflüssig erscheint, und doch ist dem nicht ganz so. Wenn es sich nur um kleine, unbedeutende Theile eines Denkmals handelt, liegt ja freilich irgend ein Zweifel an der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Forderung nicht vor. Kommen aber hierbei große, umfangreiche Theile eines Denkmals oder gar ganze Denkmäler selbst in Betracht, wie beispielsweise etwa die ganze ornament- und figurenreiche Front der Kathedrale von Reims oder der Dom von San Marco in Venedig, so wird doch wohl in Manchem zunächst ein leiser Zweifel über die Berechtigung des aufgestellten Grundsatzes aufsteigen, und er wird sich die Frage vorlegen, ob in solem Falle durch die Befolgung des Grundsatzes nicht ein Verbrechen gegen die Grundregel der Pietät, ob durch den dem alten Werke für ewige Zeiten bereiteten Untergang nicht etwa eine grausame Barbarei begangen wird. Bei reiflichem Erwägen aber kommt man zu dem Ergebnis, daß Gewissensregungen der ange deuteten Art nur einem augenblicklichen, unklaren Gefühl ihr Entstehen verdanken, die sich vor einer strengen Prüfung der Sachlage in nichts auflösen. Man kommt sehr bald zu dem Schlusse, daß die Schlussfolgerungen des Grundsatzes unanfechtbar sind und mit unerbittlicher Logik das gleiche Recht der Anwendung für jegliches Werk oder jegliches Denkmal, sei es kleinsten oder größten Werthes, kleinsten oder größten Umfanges, verlangen. Vergewärtigt man sich doch immer, daß die Unterlassung der Befolgung des Grundsatzes den wenn auch langsamen, so doch sicheren und unvermeidlichen Untergang des alten Werkes nach sich ziehen muß, und zwar, was besonders wichtig ist, ohne Hinterlassung jeden Restes seiner früheren greifbaren Erscheinung.

Beim Ersatze des alten Werkes durch ein neues geht im allgemeinen das erste ja auch verloren, aber wir haben im neuen Werke das alte, wenn auch des Reizes der Ursprünglichkeit entkleidet, so doch in greifbarer Gestalt wiederverkörpert vor uns.

Daß die Formen des neuen Werkes mit denen des alten in allen Beziehungen so genau mit einander übereinstimmen müssen, als es vom künstlerischen und technischen Standpunkte aus überhaupt möglich ist, daß sie sozusagen sich mathematisch genau decken müssen, ist dabei selbstverständlich. Etwas anderes ist es freilich, wenn es sich bei der genauen Prüfung des zu ersetzenden alten Werkes herausstellt, daß es fehlerhaft oder unzulänglich ausgeführt war, in Bezug auf die dabei verwandten Stoffe und die Art und Weise ihrer Bearbeitung, oder etwa in Bezug auf die dafür gewählte Construction. In diesem Falle erscheint es nicht nur zulässig, sondern unbedingt nothwendig, bei der neuen Arbeit alle Fehler und Mängel des alten Werkes zu vermeiden, selbstverständlich jedoch unter möglichster Wahrung seiner äußeren Erscheinung.

Hat es sich, um einen einfachsten Fall anzuführen, z. B. bei der Erneuerung eines schadhaften Gewölbes herausgestellt, daß bei

dessen Anlage insofern ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Construction begangen war, als die unteren Schichten der Gurtbögen und Rippen mit centralen, statt wagerechten Fugen angeordnet waren, so wird bei der Neuanlage dieser Fehler natürlich beseitigt werden. Hier wird also die alte Construction durch die Aenderung des Fugenschnittes verbessert, ohne daß die Form der alten Anlage eine Aenderung erfährt. Oder wählen wir ein anderes Beispiel. Die Schäfte der freistehenden, das Gewölbe eines Saales tragenden Säulen sind geborsten und die Ursache hierfür ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die fehlerhafte Construction der Verwendung hochkant gestellter Schaftstücke zurückzuführen. Beim Ersatz derselben wird man selbstverständlich lagerhaft geschichtete Werksteine verwenden und auf diese Weise ebenfalls, ohne die ursprüngliche Form zu ändern, die Construction verbessern. In einem anderen Falle aber haben sich z. B. in einer romanischen Kirche die runden Pfeiler der Vierung infolge der späteren Aufführung eines für ihr Tragvermögen zu schweren Vierungsturmes als zu schwach erwiesen und sind durch Risse zerklüftet. Ein einfacher Ersatz unter Beibehaltung des alten Pfeilerquerschnittes ist aber unangängig, eine Vergrößerung des Flächeninhalts dieses Querschnittes vielmehr unerlässlich. Diese Vergrößerung wird sich entweder durch einfache Vergrößerung des Durchmessers, oder durch Anlage von Verstärkungspfählen herbeiführen lassen. Welche von beiden Arten man aber auch als die am meisten passende, d. i. die die Eigenart am wenigsten störende wählen mag; ein Beibehalten der alten Form ist hier jedenfalls nicht möglich.

Von dem Grundsatz, daß beim Ersatz einzelner schadhafte Theile die Wahl des Baustoffes, die Art und Weise der Herstellung der Arbeit und die Anordnung der Construction im genauen Anschluß an das alte Werk und nach dessen Vorbild erfolgen soll, hat eine Abweichung in einer anderen Art von Fall dann einzutreten, wenn beim Ersatz durch die in diesen Beziehungen vorgenommenen Aenderungen eine unzweifelhafte Erhöhung des technischen Werthes dem alten Werke gegenüber eintritt. Sobald solcher Fall vorliegt, soll eine Ausnahme von der Regel zwar nicht für geboten, aber für zulässig gelten, immer freilich unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Erscheinung und das eigenartige Gepräge des alten Werkes hierdurch in keiner Art beeinträchtigt wird, widrigenfalls die Abweichung zu unterbleiben hat.

Hiernach hat es also z. B. nicht das geringste Bedenken, den durch Feuer zerstörten hölzernen Dachstuhl eines Baudenkmals durch einen solchen in Eisen und einer diesem Baustoff entsprechenden Construction zu ersetzen, sobald dieser Dachstuhl einfach den Bodenraum des Bauwerkes bildet. Sobald dieses aber nicht der Fall ist, sobald also der Baustoff und die Construction des Dachstuhles zur künstlerischen Wirkung des Innenraumes beitragen, darf von der alten Anordnung des Dachstuhles in keinem Falle abgewichen werden. (Schluß folgt.)



Abb. 3. Osterstraße und Aegidienthurm in Hannover.

(Die Aufnahmen zu Abb. 1 bis 4 stammen vom Regierungs-Baumeister Gilowy in Hannover.)

Alt-Hannover.

Ueber die Erhaltung des mittelalterlichen Charakters in den alten Stadttheilen Hannovers sind schon viele beherzigenswerthe Worte in der hannoverschen Tagespresse geschrieben. Glücklicherweise ist in Hannover die Gefahr für die alten Stadttheile bislang nicht so groß gewesen wie anderswo. Sicher hat auch die Stadtverwaltung stets ein wachsames Auge auf die alten Bürgerhäuser gehabt bei den großen baulichen Umwälzungen in den alten Stadttheilen. Von jeher wurde den alten hannoverschen Bauten von

künstlerischem Werthe eine große Pflege zu theil. Das sogenannte Haus der Väter wurde bei hoher Werthschätzung schon vor etwa 40 Jahren von seinem ursprünglichen Standorte nach der Langen Laube versetzt, wo es jetzt als Vereinshaus des Hannoverschen Männergesang-Vereins eine Sehenswürdigkeit Hannovers bildet. Ferner wurde das Leibnizhaus an der Schmiedestraße dem Privatbesitz entzogen und zu einem Kunstgewerbe-Museum umgebaut. Mit seiner vom Prof. Dr. Haupt entworfenen echt künstlerischen Aus-